

zu Ltg.-548-1983

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes mit dem die NÖ Abgabenordnung 1977 geändert wird

B e r i c h t
des
Finanz-Ausschusses

Der Finanz-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 16. Juni 1983 die Vorlage der Landesregierung, IV/1-G-2/21-83, vom 5. April 1983, betreffend den Entwurf eines Gesetzes mit dem die NÖ Abgabenordnung 1977 geändert wird beraten und, wie sich aus der Beilage (Antrag der Abgeordneten Diettrich und Icha) ergibt, geändert.

Begründung:

Punkt 1:

Entsprechend den Bestimmungen der AVG-Novelle 1982 soll es auch den Parteien im Abgabenverfahren ermöglicht werden, sich Abschriften oder Kopien anzufertigen.

Punkt 2:

Die Paragraphenbezeichnung im Klammerausdruck war auf Grund der nachfolgenden Änderungen anzupassen.

Punkt 3:

Durch das Bundesgesetz vom 1. April 1982 über die Zustellung behördlicher Schriftstücke (Zustellgesetz), BGBl.Nr.200, wurde die Zustellung der vom Gerichten und Verwaltungsbehörden in Vollziehung der Gesetze zu übermittelten Schriftstücke einer einheitlichen Regelung zugeführt. Ergänzend dazu wurde das Bundesgesetz vom 1. April 1982 über die Anpassung zustellrechtlicher Vorschriften (Zustellrechtsanpassungsgesetz), BGBl.Nr.201, erlassen.

Durch das Zustellgesetz, BGBl.Nr.200/1982, ist eine materielle Derogation der Zustellvorschriften in den geltenden Abgabenvorschriften eingetreten.

Da das Zustellgesetz, BGBl.Nr.200/1982, das sich auch auf die Bestimmung des Art.11 Abs.2 B-VG stützt, auch im Bereich der Länder Gültigkeit hat und dem Landesgesetzgeber nur die Kompetenz für jene abweichenden Regelungen verbleibt, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind, wurden nur jene Zustellbestimmungen aufgenommen, die vom Standpunkt der Materie "Landesabgabenordnung" gesehen, Abweichungen vom Zustellgesetz erforderlich machen. Diesem rechtlichen Umstand entsprechend wurden daher die Bestimmungen der BAO in der Fassung des Zustellrechtsanpassungsgesetz, BGBl.Nr.201/1982, übernommen.

Punkt 4 und 5:

Der Entfall dieser Paragraphen erfolgt im Hinblick auf die Ausführung unter Punkt 3.

Punkt 6 bis 10:

Es handelt sich hier um redaktionelle Berichtigungen.

Diettrich
Berichterstatter

Diettrich
Obmann